

**Informationsvorlage**  
**IV/080/2024**

**Amt:** Amt 3 - Finanzen  
**Bearbeiter:** Marion Bothe

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	30.04.2024	öffentlich

**Betreff:** Annahme von Spenden für die Stadt Seeland 2023

**Sach- und Rechtsgrundlage:**

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptvollzugsbeamten.

Über die Annahme oder Vermittlung hat die Vertretung zu entscheiden. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind in der Hauptsatzung der Stadt Seeland in der geltenden Fassung geregelt. Für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR ist die Hauptverwaltungsbeamtin, über 500 EUR bis 10.000 EUR der Haupt- und Finanzausschuss und darüber hinaus der Stadtrat zuständig.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über Annahme der Zuwendungen in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

In der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sind die in der Anlage aufgeführten Spenden für den entsprechenden Verwendungszweck eingegangen. Die Entscheidung über die jeweilige Annahme oder Vermittlung hat entsprechend der Höhe der Stadtrat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss getroffen.

**Anlagen:**

- 1 - Geldzuwendungen 01.01.2023 - 31.12.2023
- 2 - Sachzuwendungen 01.01.2023 - 31.12.2023